

Beschlussvorlage	öffentlich	Drucks.-Nr.:	20/013
-------------------------	-------------------	--------------	---------------

Stadt Haltern am See	14.02.2020	Bezugs-Nr.:	
-----------------------------	-------------------	-------------	--

<u>Beratungsfolge:</u> 27.02.2020 Stadtentwicklungs- und Umweltausschuss
--

<u>Betreff:</u>	Antrag auf Genehmigung von zwei Windenergieanlagen durch die Windpark Antrup GmbH & Co.KG, Bremen, westlich von Haltern-Hullern
	hier: 1. Antrag der Stadt Haltern am See auf Zurückstellung des Genehmigungsantrages bei dem Kreis Recklinghausen
	2. Versagung des gemeindlichen Einvernehmens
<u>Verfasser:</u>	Schweigmann, Siegfried
<u>Anlagen:</u>	Planübersicht mit Distanzen

Finanzielle Auswirkungen:	nein	<i>wenn ja, bitte umseitig begründen !</i>
----------------------------------	-------------	--

Mitzeichnung: B	Datum:		Unterschrift:	(Schweigmann)
Mitzeichnung:	Datum:		Unterschrift:	
Mitzeichnung:	Datum:		Unterschrift:	
Mitzeichnung:	Datum:		Unterschrift:	
Der Bürgermeister:	Datum:		Unterschrift:	(Klimpel)

Beschlussentwurf:

- 1. Die Stadt Haltern am See stellt beim Kreis Recklinghausen als zuständige Genehmigungsbehörde den Antrag, die zwei von der Windpark Antrup GmbH & Co. KG aus Bremen westlich von Haltern-Hullern beantragten Windenergieanlagen gem. § 15 Abs. 3 Bau-gesetzbuch (BauGB) zurückzustellen.**
- 2. Das angefragte Einvernehmen der Stadt Haltern am See gem. § 36 BauGB wird versagt.**

Finanzielle Auswirkungen (falls vorhanden):

investive Maßnahme konsumtive Maßnahme *bitte ankreuzen (X)*

Voraussichtlich betroffene Buchungsstellen:

Erläuterungen:

Sachverhalt:

Die Windpark Antrup GmbH & Co.KG, Bremen hat am 18.11.2019 beim Kreis Recklinghausen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung beantragt, zwei Windenergieanlagen vom Typ VESTAS V150-5.6 mit einer Gesamthöhe von jeweils 241 Meter (Nabenhöhe 166 Meter und Rotordurchmesser 150 Meter) auf den Grundstücken Gemarkung Haltern-Kirchspiel, Flur 74, Flurstück 143 (WEA 1) und 104 (WEA 2) zu errichten (s. Planübersicht).

Der Kreis Recklinghausen hat die Stadt Haltern am See mit Schreiben vom 06.01.2020 über den Genehmigungsantrag in Kenntnis gesetzt und gleichzeitig u.a. auch um Prüfung gebeten, ob das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB erteilt werden kann.

Schon im Jahre 2011 wurden für vier Standorte westlich von Hullern Windenergieanlagen mit einer damals beabsichtigten Gesamthöhe von jeweils knapp 150 Meter beantragt. Als das OVG NRW im Jahre 2015 die seinerzeit bestehende Konzentrationszonenplanung (Teilflächennutzungsplan) aufgehoben hatte, hat die Stadt Haltern am See in der Folge zur Vermeidung weiterer prozessualer Niederlagen einem gerichtlichen Vergleich zugestimmt, der im Ergebnis die Erteilung positiver Vorbescheide zum Bau der vier Windenergieanlagen durch den Kreis Recklinghausen zum Inhalt hatte. Diese vier Windenergieanlagen wurden indes nicht errichtet. Die Geltungsdauer dieser Vorbescheide ist zwischenzeitlich abgelaufen.

Die beiden nunmehr zur Beurteilung vorliegenden Windenergieanlagen sind mit einer Gesamthöhe von 241 Meter fast 100 Meter höher, als die vor Jahren faktisch akzeptierten vier Windenergieanlagen. Ihre optische Wirkung stellt sich angesichts dieser Höhe als ungleich beeinträchtigender dar.

Zu 1.

Aufstellungsbeschluss aus 2017 (Beschlussvorlage 17/081)

Einstimmig hat der Rat der Stadt Haltern am See in seiner Sitzung am 06.07.2017 das „Bauleitplanverfahren zur Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes zur Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“ auf der Grundlage der bereits vorliegenden Potentialanalyse beschlossen (Aufstellungsbeschluss).

Der Geltungsbereich soll das Stadtgebiet der Stadt Haltern am See umfassen. Die ermittelten Potentialflächen WEST 1, WEST 2, WEST 3 sowie MITTE 1, MITTE 2 und OST sollen demnach im weiteren Bauleitplanverfahren vertieft untersucht werden. Mit der Ausweisung von Vorrangzonen sollen die Rechtswirkungen des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB erzielt werden (Regelausschlusswirkung).

Mit dem Untersuchungsgebiet „OST“ ist ein Gebiet westlich von Hullern bezeichnet.

Aufgrund der bekannten Rechtsunsicherheiten, die in den Berichtsvorlagen 19/036 und 19/106 ausführlich dargelegt wurden, ist das Bauleitplanverfahren bislang nicht vorangetrieben worden. In der Bundes- und Landespolitik wird derzeit immer noch über einen Mindestabstand von Windenergieanlagen zur nächstgelegenen Wohnbebauung diskutiert. Im Gespräch ist derzeit ein Mindestabstand von 1.000 bis 1.500 Meter.

Aktuell hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie einen Referentenentwurf vorgelegt, mit dem die Einführung eines neuen § 35 a in das BauGB vorgeschlagen wird. Dieser Referentenentwurf sieht ein Mindestabstand von 1.000 Meter vor. Gleichzeitig ist bekannt, dass u. a. das Land NRW einen Mindestabstand von 1.500 Meter favorisiert.

Die Verwaltung geht davon aus, dass in absehbarer Zeit eine Einigung über den Mindestabstand erzielt werden wird.

Vorgesehener Abstand der zwei beantragten Windenergieanlage westlich von Hullern

Einen gesetzlich vorgeschriebenen Mindestabstand gibt es derzeit nicht. Die Rechtsprechung hat einen ausreichenden Abstand in einem Rahmen von mindestens der zweifachen bis hin zur dreifachen Anlagenhöhe entwickelt, wenn mit der Windenergieanlage nicht zugleich eine optisch bedrängende Wirkung einhergeht. Bei einem Abstand von mindestens der dreifachen Anlagenhöhe unterstellt die Rechtsprechung eine ausreichende Höhe.

Die Höhe der nunmehr beantragten Windenergieanlagen beträgt 241 Meter; die dreifache Anlagenhöhe beläuft sich demnach auf 723 Meter. Bereits jetzt liegen einzelne Wohnhäuser in einem Abstand von z.T. deutlich unter 600 Meter. Gutachterlich wird indes dargestellt, dass keine hierauf bezogen optisch bedrängende Wirkung besteht.

Die Darstellung der Abstandsflächenproblematik soll an dieser Stelle verdeutlichen, dass der derzeit im politischen Raum diskutierte Mindestabstand von 1.000 bis 1.500 Meter deutlich, bis sogar hin zum Doppelten, über dem derzeit als unproblematisch anzunehmenden Mindestabstand liegt (hier: 723 Meter).

Dem beigefügten Plan lassen sich beispielhaft weitere Abstände zu einzelnen Wohnhäusern entnehmen. Die nördliche der beiden beantragten Windenergieanlagen (im Plan mit „B“ bezeichnet) hält zur Ortslage Hullern einen Mindestabstand von 725 Metern ein.

Im Flächennutzungsplan ist eine Fläche an der Buttstraße/Ringstraße und Antruper Straße („FNP Buttstraße“) zur Wohnbebauung vorgesehen, die zeitnah entwickelt werden soll. Diese Fläche ist in der Planübersicht dunkel hervorgehoben. Der Mindestabstand hierzu beträgt 928 Meter.

Ausgehend von der nördlichen Windenergieanlage („B“) weist die Planübersicht zudem einen eingezeichneten Radius über 1.000 Meter und einen weiteren Radius über 1.500 Meter aus. Diese Radien spiegeln den Mindestabstand der derzeitigen bundes- und landespolitischen Diskussion wider. Sollte einer dieser beiden Mindestabstände geltendes Recht werden, würden die nunmehr beantragten Windenergieanlagen die Mindestabstände zur Ortslage Hullern deutlich nicht mehr einhalten. Mit deren Realisierung würden somit Beeinträchtigungen wohnbaulicher und immissionsschutzrechtlicher Belange einhergehen, die unumkehrbar wären.

Nicht auszuschließen ist auch, dass die zwei Windenergieanlagen bei einem später gesetzlich festgelegten Mindestabstand von 1.000 oder 1.500 Meter der weiteren wohnbaulichen Entwicklung von Hullern nach Westen („FNP Buttstraße“) entgegenstünden und diese damit zunichte machen würden.

In Ansehung dieser Fakten steht zu erwarten, dass die räumliche Abgrenzung einer denkbaren Konzentrationszone westlich von Hullern (Potentialfläche „Ost“) jedenfalls so gefasst werden würde, dass größere Mindestabstände zur Ortslage Hullern einhalten werden würden.

Da somit konkrete Anhaltspunkte die Befürchtung rechtfertigen, dass die beantragten Windenergieanlagen der Windpark Antrup GmbH & Co. KG die Durchführung der Planung zur Ausweisung von Konzentrationszonen wesentlich erschweren oder möglicherweise sogar unmöglich machen, soll die Zurückstellung der beiden Genehmigungsanträge beim Kreis Recklinghausen beantragt werden.

Der Kreis Recklinghausen kann die auf ein Jahr zu beantragende Zurückstellung um ein weiteres Jahr verlängern, wenn besondere Umstände die Verlängerung erfordern. Die Verwaltung beabsichtigt, in Kürze das Ausschreibungsverfahren für ein Planungsbüro einzuleiten, das eine vertiefende Untersuchung der bereits ermittelten Potentialflächen vornehmen soll. Die Untersuchung soll dann Grundlage des Rates für die Entscheidung zur Ausweisung von Konzentrationszonen werden.

Zu 2.

Die Stadt Haltern am See macht deutlich, dass die Realisierung der beantragten Windenergieanlagen die Planungsabsichten der Stadt konterkarieren würde.

Das Einvernehmen der Stadt Haltern am See gem. § 36 BauGB wird daher versagt.